

Rechtsinfo

Wertgrenzen im Vergaberecht – 2025

Mit **22.07.2025** wurden die Wertgrenzen der Schwellenwertverordnung angehoben und gelten nun **bis 31.03.2026**.

Somit können Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 143.000,-- im Zuge von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erteilt werden. Sollte im Anschluss keine neuerliche Regelung erlassen werden, sind **ab 01.04.2026** wieder die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen gemäß Punkt 2. anzuwenden.

Dazu ein Überblick über die nun geltenden Auftragswerte (netto) für die wesentlichen Verfahrensarten. Informationen und FAQ zum allgemeinen Vergaberecht ist [HIER](#) abrufbar.

1. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ab 22.07.2025

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	143.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	143.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	143.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	143.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
○ Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	143.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	143.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	1.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

2. Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ab 1.04.2026

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	130.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
○ Bauaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	50.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	500.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	80.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	300.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	1.000.000,--

3. Wertgrenzen im Oberschwellenbereich

○ Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	221.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	221.000,--
○ Bauaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.538.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.538.000,--

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Juli 2025

Mag. Alexandra Fally, LL.B.